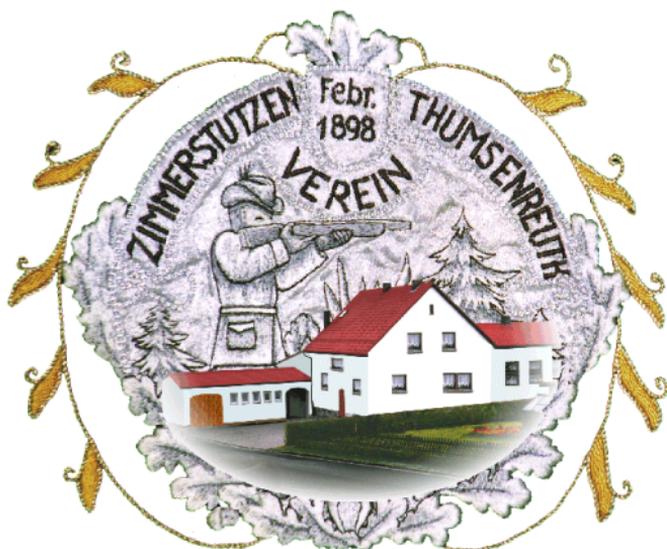


Vereinsatzung der
Schützengesellschaft

1898

Thumsenreuth



Stand 26.03.2017 nach Satzungsänderung JHV 2017

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1998 e. V. Thumsenreuth“ und hat seinen Sitz in Thumsenreuth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tirschenreuth unter der Nummer VR 65 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes e. V. Schwandorf und unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. Wiesbaden. Der Verein darf sich auch weiteren Schützenverbänden in Deutschland anschließen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins im Sinne des § 52 (1) AO ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, gemeinsamen Schießabenden und der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a

Aufwendungsersatz

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person (männlich oder weiblich) erwerben. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

§ 5

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils Interessen des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Interessen, das Ansehen, die Schiessordnung oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Die Entscheidung trifft der Ausschuss. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der jedoch der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. Sportleiter
- e) dem 1. Schießleiter Luftdruck
- f) dem 1. Schießleiter Feuerwaffen
- g) dem 1. Jugendleiter
- h) dem 1. und 2. Beisitzer

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss ordnungsgemäß gewählt ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die übrigen Ausschussmitglieder können durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden.

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihr Einverständnis mit der Wahl erklärt haben.

Die Ausschusssitzungen werden vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Dem Ausschuss obliegt die Leitung und Führung des Vereins, insbesondere die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Antragstellung auf Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, spätestens jedoch 2 Wochen vorher, durch

persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) Verlesen des Protokolls durch den Schriftführer
 - b) Des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) des Kassiers
 - d) der Kassenprüfer
 - e) des Schießleiters
2. Entlastung des Ausschusses
3. Etwaige Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
4. Ehrungen
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtlich zuständige Gemeinde, welches dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.